

Mitteilungen der Schulleiterin vom 06.05.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

fast täglich werden wir in Zeiten der Corona-Pandemie mit neuen Informationen, Richtlinien und Verordnungen, gerade auch im Bereich der Schule, konfrontiert.

Dies stellt alle in der Schulgemeinde vor vielfältige Herausforderungen
Sowohl in den Familien der Schülerschaft, aber auch in der Lehrerschaft, ist das Home-Schooling nicht leicht zu bewältigen, zumal dieser Zustand jetzt schon Wochen andauert und kein echtes Ende abzusehen ist.

Ich möchte mich an dieser Stelle erneut bei allen bedanken – für ihren Einsatz, ihr Mitdenken, ihr Durchhalten.

Gestern erhielten die Schulen die Nachricht, dass das Land Hessen die Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18. Mai für die Jahrgängen 5-10 plant.

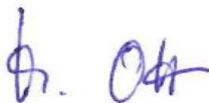
Nähere Informationen bezüglich der Umsetzung gibt es noch nicht. Doch muss ich jetzt schon vorausschicken, dass an unserer Schule die räumliche Enge schon unter normalen Bedingungen spürbar ist. Deshalb wird der Schulbetrieb nur durch die Kombination bzw. Organisation von Präsenztagen in der Schule und Lernen von zuhause erfolgen können. Darauf werden wir uns alle bis mindestens zu Beginn der Sommerferien einstellen müssen.

Im Folgenden habe ich die wichtigsten Informationen aus einer Mitteilung des Kultusministeriums zu schulrechtlichen Fragen, wie Leistungsbewertung, Versetzungen, Abschlüsse sowie zu Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung bzw. der Wiederaufnahme des Unterrichts zusammengefasst und teilweise kommentiert.
Ich bitte um freundliche Beachtung.

Diese schulrechtlichen Informationen und Hinweise können nicht abschließend erfolgen und werden daher fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Aufgrund der dynamischen Sach- und Entscheidungslage können sich zudem Änderungen ergeben, über welche ich sie jeweils so schnell wie möglich informieren werde.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die sorgfältige Planung und Organisation der geplanten Schulöffnung Zeit in Anspruch nimmt. Wir gehen davon aus, dass wir Sie bis Mitte nächster Woche, auf alle Fälle rechtzeitig vor Öffnung am 18. Mai informieren, damit auch Sie planen können.

Herzliche Grüße



Nicole Ott
Schulleiterin

Informationen auf Grundlage der schulrechtlichen Informationen des Kultusministeriums vom 30.04.2020

1. Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Als Grundlage dienen nach dem hessischen Schulgesetz „die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht haben, nicht die Leistungen aus häuslicher Arbeit.

a) Zeitraum 16. März 2020 bis 26. April 2020

Für diesen Zeitraum ist keine Grundlage für eine Benotung gegeben. Das heißt, es gibt keine Benotung des Wissens und der Kompetenzen, die sich Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit selbst angeeignet haben.

Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts müssen die Lernstände der Schülerinnen und Schüler ermittelt und vertieft werden.

Diese Inhalte können zu einem geeigneten Zeitpunkt mittelbar Gegenstand von Leistungsnachweisen werden und insofern zu einem späteren Zeitpunkt einer Benotung unterliegen.

Das heißt konkret, dass durch die Bearbeitung im häuslichen Umfeld die Grundlagen geschaffen werden, auf die im Unterricht aufgebaut wird. Dabei sollten die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig die Aufgabe erarbeiten.

Unter pädagogischen Erwägungen ist es möglich, besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die während des heimischen Lernens erbracht wurden, entsprechend zu berücksichtigen, indem diese Leistungen positiv in die Gesamtbetrachtung einfließen. Nicht erbrachte Leistungen des häuslichen Lernens sind nicht negativ zu bewerten.

b) Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt

Auch wenn eine langsame Beschulung aller Jahrgänge unter bestimmten Voraussetzungen wieder beginnt, wird die unterrichtsersetzenden Lernsituationen, sprich das häusliche Lernen, ohne Leistungsbewertung fortgeführt.

Für Lehrer: Auf die Handreichung „Unterrichtsersetzende Lernsituationen“ wird hingewiesen.

c) Befreiung vom Schulbetrieb (Risikogruppe)

Schülerinnen und Schüler, die dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbesuch weiter befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben

Eine Freistellung vom Schulbesuch in beiden Fällen ist bei der Schulleiterin zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Es sei denn, die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe lässt sich bereits der Schülerakte entnehmen.

Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung tragen entsprechend der geltenden Rechtslage die Antragsteller.

Es obliegt den Eltern, die Entscheidung zu treffen, ob die Schülerin, der Schüler am Präsenzunterricht und den Prüfungsvorbereitungen vor Ort teilnehmen soll.

Liegt der Fall vor, dass Schülerinnen und Schüler nicht den Unterricht besuchen können oder dürfen, müssen individuelle Lösungen für eine Beschulung und Prüfungsvorbereitung durch unterrichtsersetzende Lernsituationen und zur Prüfungsteilnahme gefunden werden.

Eine individuelle Lösung für eine Beschulung könnte wie folgt gestaltet werden:

- Teilnahme am Unterricht via Internet (Videoschaltung).
- Postalische oder digitale Versendung aller relevanten Unterrichts- und Übungsmaterialien.
- Individuell festgelegte Besprechungs- und Beratungszeiten in einem 1:1 Setting
- Auch ein Hausbesuch ist in Ausnahmefällen möglich, sofern die Lehrkraft dies gewährleisten kann.

Eine Leistungsbewertung wird nur in Ausnahmefällen möglich sein, wenn zumindest teilweise Unterricht in alternativen Formen (Videoschaltung) durchgeführt wird.

Hierzu ist zu sagen, dass für diese möglichen Lösungen mit der jeweiligen Lehrkraft abzusprechen ist. Auch muss geklärt werden, ob gerade auch die technische Umsetzung möglich ist.

2. Zeugnisse

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis.

Grundsätzlich weist das Zeugnis am Ende des Schuljahres den Leistungsstand aus, der während des gesamten Schuljahres erreicht wurde.

Q2: Den Schwerpunkt der Fachnoten, die zum Ende des Schuljahres erteilt werden, sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung, jedoch bildet der erreichte Leistungsstand am Ende des Schuljahres den Schwerpunkt.

Sekundarstufe I: Schülerinnen und Schüler, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Schule gehen, erhalten eine Leistungsbewertung, die sich auf die Leistungen im ersten Schulhalbjahr und auf nur teilweise erbrachte Leistungen im zweiten Schulhalbjahr stützt. Wird für einzelne Jahrgänge der reguläre Schulbetrieb gar nicht mehr bis zu den Sommerferien aufgenommen, liegen den Zeugnisnoten faktisch nur die Leistungen des ersten Schulhalbjahres und der wenigen bis keinen Leistungen im zweiten Schulhalbjahr bis zum 13. März 2020 zugrunde.

Konnten im zweiten Schulhalbjahr Leistungen aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht nur in geringem Umfang erbracht werden, ist das zweite Halbjahr nicht stärker zu gewichten.

Grundsätzlich kann eine Leistungsbewertung aufgrund nur teilweise erbrachter Leistungen stattfinden. Eine prozentuale Angabe ist pauschal nicht möglich.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine pädagogisch angemessene Leistungsbeurteilung erfolgen kann.

a) Leistungsnachweise

Eine geringere Zahl von Leistungsnachweisen ist rechtlich zulässig.

In der Sekundarstufe I ist aufgrund der Corona-Virus-Pandemie ein Abweichen von der Anzahl der Leistungsnachweise wie folgt möglich: Im Schuljahr 2019/2020 kann abweichend die Mindestzahl der Leistungsnachweise um mehr als je eine Arbeit gekürzt werden, wenn in einer Lerngruppe das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.

Ein weiterer Beschluss der Schulkonferenz ist für diese Abweichung nicht erforderlich.

Die Bewertung der Leistungen im Kurshalbjahr Q2 wird nach § 9 Abs. 2 und 3 OAVO vorgenommen. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Kurses ist auch aufgrund teilweise

erbrachter Leistungen möglich. Über eine Abweichung von der Anzahl der Leistungsnachweise, die nach § 9 Abs. 6 OAVO vorgesehen sind, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Fachkonferenzen.

b) Zeugnis

Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat.

Bei Schülerinnen und Schülern, die die Schule ohne Befreiung versäumen, weil Eltern sie Gesundheitsgefahren ausgesetzt sehen, obwohl sie keiner Risikogruppe angehören, sind die Fehltage grundsätzlich als „unentschuldig“ im Zeugnis anzugeben.

Je nach den Umständen des Einzelfalls können schulrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Die Zeugniserteilung und -ausgabe

Als Ausstellungstag ist immer der letzte Unterrichtstag des Schulhalbjahres einzusetzen, auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler bis zu diesem Tag die Schule nicht mehr betreten dürfen.

Wie die Zeugnisausgabe erfolgt, ist noch zu klären.

3. Versetzungen

Grundsätzlich werden die Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen in diesem Schuljahr nicht erfüllt, erfolgt trotzdem ein „Aufrücken“ in die höhere Jahrgangsstufe. Demnach sind Schülerinnen und Schüler auch dann zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HSchG nicht erfüllt sind.

Im Rahmen der Versetzungskonferenzen kann auch über freiwillige Wiederholungen entschieden werden.

a) Freiwillige Wiederholung

In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, sind die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.

Ein freiwilliger Rückgang ist grundsätzlich bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe möglich.

Sekundarstufe I

In den Fällen, in denen der vor der Zeit der Schulschließung gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, sind die Eltern unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen

Eine zweite freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird, ist zulässig.

Q2:

Ein freiwilliger Rückgang im gymnasialen Bildungsgang ist auch aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase grundsätzlich bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe der

Qualifikationsphase möglich, auch wenn die Schülerin oder der Schüler bereits die Einführungsphase wiederholt hat.

4. Übergänge in andere Bildungsgänge und weitere Aufnahmeentscheidungen

Da auf zwangsweise Nichtversetzungen verzichtet wird, ist entsprechend bei den im Rahmen von Aufnahmeentscheidungen erforderlichen Eignungsempfehlungen davon auszugehen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwartet werden kann.

5. Gleichstellung mit dem Hauptschul- oder Realschulabschluss

In diesem Schuljahr erfolgt eine Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe (Jg. 9 oder 10) auch ohne Vorliegen der Versetzungsbedingungen. Dies hat zur Folge, dass auch eine Gleichstellung des Versetzungszeugnisses mit dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss auszusprechen ist. Infolgedessen ist im Sinne der Schülerinnen und Schüler eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall nicht sinnvoll.

Da Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase (E2) des gymnasialen Bildungsganges und des Beruflichen Gymnasiums am Ende des laufenden Schuljahres nach den Regelungen unter Nr. 3. auch dann zu versetzen sind, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes nicht erfüllt sind, erfolgt die Zulassung zur Qualifikationsphase auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

6. Entscheidungen über Verweildauern

Unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers kann auch eine freiwillige Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe ermöglicht werden.

Je nach Einzelfall könnte es dabei durch weitere Nichtversetzungen oder freiwillige Wiederholungen in anderen Schuljahren zu einer Überschreitung von vorgesehenen Verweildauern kommen. Um die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht schlechter zu stellen müssen die freiwillige Wiederholungen des Schuljahres 2019/2020 bei der Berechnung der Verweildauer außer Betracht bleiben.

6. Umgang mit Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler müssen dem Unterricht oder Prüfungen fernbleiben, wenn sie selbst oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Zeigen Schülerinnen und Schüler im Unterricht oder während regulärer schulischer Veranstaltungen Krankheitssymptome, sind die Vorgaben des Hygieneplans zum Umgang zu beachten. Eine Beschulung im Unterricht oder eine Wiederaufnahme der Beschulung im Unterricht kann erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder aufgrund ärztlicher Bescheinigung wieder erfolgen.

7. Umgang mit Betriebspraktika

An der Dreieichschule finden die Praktika Ende Januar statt. Die Schülerinnen und Schüler sind gehalten für diesen Zeitraum bei den Unternehmen Praktikumsplätze anzufragen. Bei Problemen, einen Praktikumsplatz zu finden, unterstützen die Fachlehrer oder die Beauftragten der Schule zur Berufsorientierung.

8. Abweichungen im Beschlussverfahren bei Konferenzen oder Gremien

Eine Beschlussfassung innerhalb der schulrechtlichen Gremien kann nicht in der gewohnten Präsenzform stattfinden, soweit die geltende Hygiene,- insbesondere Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

Stattdessen können Konferenzen unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes auch in elektronischer Form stattfinden. Die Teilnahme an der elektronischen Konferenz steht in diesem Fall der Anwesenheit gleich.

Eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates findet im Schuljahr 2019/2020 nicht statt, sofern der Unterricht an der Schule bis zum Ablauf des Schuljahrs 2019/2020 nicht wieder in allen Jahrgangsstufen und für alle Klassen, Kurse oder Lerngruppen aufgenommen wird.

9. Elternabende und Elternversammlungen

Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes zu bevorzugen.

10. Schulfahrten

Bereits durch das Schreiben von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz vom 17.04.2020 erging der Hinweis, dass Schulfahrten wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten aufgrund der unklaren Reiselage in vielen Regionen und Ländern bis zum Beginn der Herbstferien nicht stattfinden können. Auch Wanderungen, Exkursionen und der Besuch außerschulischer Lernorte entfallen in dieser Zeit, damit sich die Schulen in den ersten Wochen nach den Sommerferien voll auf den Unterricht und ggf. die Kompensation von ausgefallenem Lernstoff konzentrieren können. Es gelten die bereits kommunizierten Regelungen zur Kostenübernahme durch das Land.

Angesichts des noch unklaren weiteren Pandemieverlaufs sollen Schulen zudem bis auf Weiteres keine Neubuchungen von Klassenfahrten außerhalb Deutschlands für das Schuljahr 2020/21 vornehmen.

Da die Vorgaben zu reduzierten Gruppengrößen und Abstandsregelungen bei Schulfahrten nicht gewährleistet werden können, sind insbesondere diese, aber auch andere schulische Veranstaltungen, welche den Hygiene-Vorgaben widersprechen, unzulässig.

Gekürzte und kommentierte Fassung des schulrechtlichen Informationsschreibens „im Zusammenhang mit der Aussetzung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs“ vom 30.4.2020.